



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 302
21. März 2013
Präsidentiales

Motion Philippe Messerli – Wahlanleitung für die Gemeindewahlen

Der Gemeinderat ist bereit, den parlamentarischen Vorstoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen und diesen als erfüllt abzuschreiben.

EVP (Philippe Messerli)

Eingereicht am: 22.11.2012

Weitere Unterschriften: 11

M 154/2012

Motion – Wahlanleitung für die Gemeindewahlen 2013

„Der Gemeinderat wird beauftragt, den amtlichen Unterlagen bei den Gemeindewahlen 2013 eine kurze und klare Wahlanleitung beizulegen.

Begründung:

Das Proporzwahlverfahren mit den bestehenden Möglichkeiten des Panaschierens und Kumulierens ist gerade für Neuwählerinnen und Neuwähler, aber auch für Personen, die sich nicht regelmässig mit Politik befassen, nicht immer einfach zu verstehen. Dies kann dazu führen, dass einzelne Wahlberechtigte von einer Wahlbeteiligung ganz absehen oder die Unterlagen falsch ausfüllen.

Eine kurze, aber präzise Anleitung (siehe eine mögliche Variante in der Beilage) würde den Stimmberechtigten eine echte Wahlhilfe bieten. Zudem könnte sich eine solche Information positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken.“

Antwort des Gemeinderates

1. Zulässigkeit der Motion

Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art. 49 Stadtordnung). Die Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen obliegt hingegen dem Gemeinderat bzw. dem eingesetzten Wahl- und Abstimmungsausschuss. Die Motion ist somit in rein formeller Hinsicht nicht zulässig.

Der Gemeinderat ist hingegen bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und als erfüllt abzuschreiben.

2. Generelle Bemerkungen zum Anliegen

Es trifft zweifellos zu, dass das Verfahren bei Proporz- und Majorzwahlen relativ kompliziert ist und von den Wählerinnen und Wählern ein gewisses Mass an Sachkenntnis bei der Ausübung des Wahlrechts erfordert. Es trifft ausserdem zu, dass der Wahlausschuss jeweils bei der Ausmittlung von Wahlen zahlreiche Wahlzettel als ungültig ausscheiden muss, weil die Unterlagen falsch ausgefüllt worden sind.

3. Vorgesehene Massnahmen

Der Gemeinderat ist bereit, künftig bei Gemeindewahlen zusätzliche Informationen zu liefern und den Stimmberechtigten eine kurze und klare Wahlanleitung abzugeben. Diese Wahlanleitung kann im Rahmen des Versandes des amtlichen und ausseramtlichen Wahlmaterials beigelegt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Wahlanleitung für interessierte Personen im Internet zu veröffentlichen.

Antrag

Annahme in Form eines Postulates unter gleichzeitiger Abschreibung.

2560 Nidau, 22. Januar 2013 be

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein